



BESCHLUSS DES SCHULRATES Nr. 4 vom 29.04.2026

Am Mittwoch, 29. April 2026 um 18.00 Uhr hat sich der Schulrat des Schulsprengels Meran/Stadt aufgrund einer formellen Einladung in der Bibliothek der Mittelschule „Carl Wolf“ zur zweiten Sitzung im Schuljahr 2025/26 eingefunden.

		Anwesen d	Abwesen d
Schülereltern	Abdalla Nura Elsayed		
	Köllemann Katharina		
	Kuhn Nicole		
	Paulmichl Verena		
	Razniewska Anna		
	Wachter Tobias Jakob		
Lehrpersonen	Braun Irene		
	Laimer Viktoria		
	Reali Samantha		
	Pircher Hanna		
	Schenk Peter		
Lehrperson der II.Sprache	Guaitoli Cristina		
Schulsekretärin	Pamer Miriam		
Schuldirektorin	Eschgfäller Birgit		

Vorsitzender: Anna Razniewska
Schriftführerin: Miriam Pamer

Interne Regelung über Ökonomatsausgaben



Interne Regelung über Ökonomatsausgaben (Beschluss Nr. 4/2026)

Nach Einsichtnahme

- in den Absatz 1 des Artikels 46 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, wonach die Schulen – unbeschadet der durch Gesetze und Verordnungen vorgesehenen Einschränkungen – im Rahmen ihrer institutionellen Zielsetzungen über volle Vertragsautonomie verfügen,
- in den Absatz 1 des Artikels 48 desselben Dekretes, wonach die Schulen, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 47, die in Artikel 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, sowie in der entsprechenden Durchführungsverordnung (Dekret des Landeshauptmannes vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung) vorgesehenen Verfahren, Betragsgrenzen und Kundmachungsbestimmungen anzuwenden haben,
- in den Absatz 2 des Artikels 6 ter des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, wonach die Schulen verpflichtet sind, die Landes und staatlichen Konventionen und Rahmenabkommen anzuwenden oder sich an die darin festgelegten Preis- und Qualitätsparameter zu halten, einschließlich jener von CONSIP,
- in den Artikel 6 bis Absätze 1 bis und 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, betreffend die verpflichtende bzw. fakultative Nutzung des telematischen Ankaufsystems des Landes,
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 12 betreffend die Ökonomatsausgaben sowie in den Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 4,
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 295 vom 17. März 2015, mit welchem die Regelung der Ökonomatsdienste aktualisiert und die zugelassenen Waren und Leistungstypologien festgelegt wurden, um der Verwaltung eine rasche und flexible Erfüllung ihrer funktionalen Anforderungen zu ermöglichen,
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung, insbesondere in die Artikel 12 und 16 und Dekret des Landeshauptmanns Nr. 20/2024 insbesondere in den Artikel 9 betreffend die Errichtung des Ökonomatsfonds und die Führung des Kassendienstes der Schulen,
- in die Entscheidung Nr. 10/2010 der ehemaligen Autorità di Vigilanza sui Contratti Pubblici, wonach Ökonomatsausgaben durch eine interne Regelung klar zu definieren sind,
- in den Absatz 2 des Artikels 47 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, wonach der Schulrat die Kriterien und Grenzen für die Durchführung von Liefer und Dienstleistungsverträgen festzulegen hat

Der Schulrat hat Folgendes festgestellt:



dass die vorliegende interne Regelung über die Ökonomatsausgaben dem Grundsatz der Effizienz entspricht, welcher gemäß Artikel 97 der Verfassung der Republik Italien („gute Verwaltung“) einen grundlegenden Maßstab für das Verwaltungshandeln darstellt;

dass diese Regelung eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren ermöglicht, welche den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen bis zu einem **Höchstbetrag von 1.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer** betreffen;

dass Ökonomatsausgaben gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse (CIG, eigens eingerichtetes Konto für öffentliche Aufträge) sowie nicht den Bestimmungen über das DURC (Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der sozial und vorsorgerechtlichen Verpflichtungen) unterliegen;

dass Ökonomatsausgaben nicht verpflichtend über das telematische Ankaufsystem des Landes abzuwickeln sind;

dass durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 295 vom 17. März 2015 ausdrücklich eine spezifische Regelung über die Ökonomatsausgaben vorgesehen wurde, um es der Verwaltung zu ermöglichen, ihre funktionalen Anforderungen zeitnah, flexibel und effizient zu erfüllen;

Der Schulrat beschließt mit Stimmeneinheit,

1. die Anlage A, welche wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist und die zulässigen Ökonomatsausgaben der Schule sowie die Richtlinien zu deren Verwaltung **bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer** festlegt, zu genehmigen, mit dem Ziel, es der Schule zu ermöglichen, den unmittelbaren und funktionalen Bedürfnissen rasch und flexibel gerecht zu werden;
2. die jährliche finanzielle Dotierung des Ökonomatsfonds mit 50.000,00 Euro festzulegen und die finanzielle Dotierung der Ökonomatskasse **im Rahmen des Ökonomatsfonds mit 2.000,00 Euro** festzulegen und ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, wann immer es zweckmäßig erscheint, die Ökonomatskasse bis zum genannten Betrag wieder aufzustocken.

Der Vorsitzende des Schulrates

Anna Razniewska

Anna Razniewska



Die Schriftführerin

Miriam Pamer

Pamer



Anlage A**Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses des Schulrates Nr. 5 vom 29.04.2026****Interne Regelung über Ökonomatsausgaben****Artikel 1 – Gegenstand der Regelung**

Diese interne Regelung legt die Kriterien und Modalitäten für die Verwaltung der Ökonomatsausgaben der Schule fest.

Als Ökonomatsausgaben gelten Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen, die der Deckung unmittelbarer, dringlicher oder laufender funktionaler Erfordernisse der Schule dienen und deren Einzelbetrag 1.000,00 Euro ohne Mehrwertsteuer nicht überschreitet.

Ziel dieser Regelung ist es, die einschlägigen Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Transparenz und Zweckmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit.

Artikel 2 - Vereinfachungen

Ökonomatsausgaben unterliegen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften:

- nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse (CIG und eigens eingerichtetes Konto für öffentliche Aufträge);
- nicht den Bestimmungen über das DURC (Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der sozial- und vorsorgerechtlichen Verpflichtungen);
- keiner Verpflichtung zur Nutzung des telematischen Ankaufsystems des Landes, dessen Anwendung bei Ökonomatsausgaben fakultativ bleibt.

Artikel 3 – Auflistung der Ökonomatsausgaben

Als Ökonomatsausgaben gelten insbesondere Ausgaben für:

- Post-, Kurier- und Telefonkosten, Mobiltelefonie, Wertzeichen sowie Versand- und ähnliche Leistungen;
- Abgaben, Steuern, Rechte und gesetzlich vorgesehene Pflichtbeiträge und -gebühren
- Vertrags- und Rechtsgebühren, Registergebühren sowie Gebühren für Einsichtnahmen, Zustell- und Rechtsgebühren bescheidenen Ausmaßes
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Publikationen, Abonnements, Druck- und Fotodienstleistungen sowie didaktisches Material jeder Art;
- Drucksorten, Formulare, Schreibwaren, Büro- und Bastelmaterial;
- Veröffentlichungen und Verbreitung öffentlicher Bekanntmachungen;
- Eintrittskarten, Fahrkarten, Bus- und Beförderungsleistungen, Übernachtungen und Verpflegung im Zusammenhang mit schulischen Tätigkeiten;
- Reparaturen, Instandhaltungen, Maut- und Parkgebühren, Leihgebühren für Fahrzeuge sowie den Ankauf von Ersatzteilen, Brennstoffen und Schmierstoffen;
- Ankauf und Instandhaltung von Arbeits- und Dienstbekleidung;
- Ankauf, Reparatur und Instandhaltung von beweglichen Gütern, Büro-, IT- und Fernmeldegeräten sowie entsprechenden Ausstattungen;
- Träger- und Transportdienste, Verpackung, Lagerung und ähnliche Leistungen;



- außerordentliche Reinigungsarbeiten, Reinigungsmaterial, Schädlingsbekämpfung sowie Material zur Entsorgung von Sondermüll;
- Ausgaben für Festakte, Empfänge, Ehrungen, Repräsentationstätigkeiten und institutionelle Beziehungen;
- Nahrungsmittel, Lebensmittelvorräte, Geschirr, Haushalts- und Küchenausstattungen;
- Ausgaben für Ankäufe, die ausschließlich über elektronische Handelsplattformen (E-Commerce) erfolgen können;
- Ausgaben, für welche die Leistung von Kassenvorschüssen erforderlich ist;
- sonstige dringende Erfordernisse zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehr- und Verwaltungsbetriebes der Schule.

Artikel 4 – Verwaltungstechnische Abwicklung von Ausgaben über den Ökonomatsfond

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Ökonomatsausgaben erfolgt im Rahmen des Ökonomatsfonds und des Kassendienstes gemäß den geltenden Bestimmungen.

Die Zahlung der Ökonomatsausgaben erfolgt grundsätzlich:

- mittels Banküberweisung auf Grundlage ordnungsgemäßer Belege (z. B. Rechnung);
- bei Ankäufen über elektronische Handelsplattformen mittels geeigneter Zahlungsmittel (z. B. aufladbare Karten), wobei – soweit zweckmäßig – gesicherte Online-Zahlungsdienste zu nutzen sind. Barzahlungen über die Ökonomatskasse sind nur zulässig, sofern dies aufgrund objektiver Dringlichkeit oder der Art der Zahlung erforderlich ist, und erfolgen stets auf Grundlage geeigneter Belege (z. B. Kassazettel oder Steuerquittung).

Dabei sind die einschlägigen staatlichen Bestimmungen über Barzahlungen einzuhalten.

Artikel 5 – Weitere Bestimmungen

Abweichend von bestehenden Konventionen und Rahmenabkommen des telematischen Ankaufsystems des Landes oder von CONSIP können Lieferungen und Dienstleistungen in vereinfachter Form als Ökonomatsausgaben abgewickelt werden, sofern mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- der Ankauf erfolgt bei einem anderen Anbieter zu einem nachweislich günstigeren Preis;
- die vorgesehenen Mindestabnahmemengen entsprechen nicht dem Bedarf der Schule;
- die Qualität der angebotenen Güter oder Dienstleistungen ist für die schulischen Erfordernisse nicht angemessen;
- es liegt eine besondere Dringlichkeit vor, durch welche der ordnungsgemäße Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule beeinträchtigt würde.

Gelesen, genehmigt und unterfertigt

Der Vorsitzende des Schulrates

Anna Razniewska

Anna Razniewska



Die Schriftführerin

Miriam Pamer



